

**Satzung der Stadt Zwickau
über die Erhebung von Verwaltungskosten
in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)**

vom 01.04.2026

Aufgrund von § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zwickau am 26.03.2026 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kostenpflicht**

Die Stadt Zwickau erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis, die der Ausübung der hoheitlichen Gewalt dienen (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen), soweit nicht Ausnahmen in dieser Satzung oder dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) geregelt sind. Unterliegt eine Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

**§ 2
Kostenschuldner**

Abs. 1

Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,

- a) dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
- b) der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- c) der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Abs. 2

Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Abs. 3

Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

**§ 3
Kostenhöhe**

Abs. 1

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Ämter sowie nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, nach dem in § 1 dieser Satzung genannten KommKVz.

Abs. 2

Für öffentlich-rechtliche Leistungen, für die im KommKVz weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend der §§ 11 und 12 SächsVwKG besteht, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im KommKVz bewerteten öffentlich-rechtlichen Leistung.

Fehlt eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Leistung im KommKVz, so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr in Höhe von 5 bis 25.000 Euro festgesetzt.

Abs. 3

Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im KommKVz keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.

Abs. 4

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Auslagen

Aufwendungen die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Abs. 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Sie können im Ausnahmefall pauschaliert erhoben werden, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Kosten unverhältnismäßig ist. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kosten

Abs. 1

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. Umfasst ein Vorgang mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen, entstehen die Kosten mit Beendigung der letzten.

Abs. 2

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Zwickau einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

Abs. 3

Verwaltungskosten, die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 6**Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Die in § 8a Abs. 2 S. 1 SächsKAG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten vom 05.10.2021 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 01.04.2026

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

-Siegel-

***Elektronischer Pulsschlag Nr. 14/2026 vom 01.04.2026
Inkrafttreten: 02.04.2026***

Anlage zur Satzung der Stadt Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung (KommKVz)

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
1		Allgemeine Amtshandlungen	
1		Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers	14 bis 112
2		Beglaubigungen	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, Schulzeugnisse und dergleichen - je Beglaubigung	5
		gleichzeitige Beglaubigung mehrerer gleicher Abschriften, Fotokopien und dergleichen - für die zweite und jede weitere Beglaubigung - bei Schulzeugnissen für Schulabsolventen (Halbjahres- und Abschlusszeugnisse) für die zweite und jede weitere Beglaubigung	2,50 1,00
3		Bescheinigung	
3.1		Erteilung einer Bescheinigung	10 bis 170
3.2		Erteilung einer Spendenbescheinigung	kostenfrei
4		Einsichtgewährung, Auskünfte	
4.1		Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird - je Akte oder Buch	1 mindestens 10
4.2		Akteneinsicht und Auszüge das Bauaktenarchiv betreffend	
4.2.1		Recherche von Unterlagen aus dem Bauaktenarchiv auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers (Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn keine Benutzung erfolgt.). je angefangener Viertelstunde	14 bis 112
4.2.2		Auskunft durch Bedienstete aus Unterlagen des Bauaktenarchivs je angefangene Viertelstunde	14 bis 112
4.2.3		Einsichtnahme in Unterlagen des Bauaktenarchivs je Vorgang	14 bis 112
4.2.4		Anfertigung von Reproduktionen und Ausgabe in elektronischer Form je angefangene Viertelstunde zzgl. Grundgebühr je Auftrag Für die Ausgabe auf Papier gelten die Bestimmungen der lfd. Nummer 1 Tarifstelle 8.1 und 8.4	14 bis 223 4
4.3		Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen	28 bis 223

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
	5	Fristverlängerungen	
	5.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10
	5.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 30
	6	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens 10
	7	Aufnahme einer Niederschrift	4 bis 50 je angefangene Stunde, mindestens 10
		- über die Erhebung von Rechtsbehelfen	kostenfrei
	8	Schreibauslagen	
	8.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 A4-Seiten – je Seite für jede weitere Seite (angefangene Seiten werden voll berechnet)	0,50 0,15
		- je A3-Seite	1,00
		- je A2-Seite	2,00
		- je A1-Seite	4,00
		- je A0-Seite	8,00
	8.2	wenn die Ausfertigung einer Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- u. ä. Zwecke erteilt wird	
		- je angefangene Seite	0,05
	8.3	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form –	
		- je Datei	2,50
	8.4	Anfertigung einer besonders zeitaufwändigen oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach lfd. Nr. 1 Tarifstellen 8.1 bis 8.3 können bis auf das 5-fache erhöht werden
2		Finanzverwaltung	
	1	Ersatz einer Hundesteuermarke	9
	2	Erteilung einer Zweitschrift für einen Steuerbescheid	6
	3	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	14
	4	Erteilung einer Forderungsaufstellung	19
	5	Erteilung einer Bescheinigung für das Finanzamt	24
3		Statistik und Wahlen	
	1	Statistische Veröffentlichungen bei Abgabe in elektronischen Formaten	6 bis 223
		- weiterverarbeitbare Formate	doppelte Gebühr
		- andere Formate	einfache Gebühr
	2	Abgabe von statistischen Verzeichnissen	6 bis 38

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
	3	Bereitstellung von sonstigen statistischen Daten	28 je angefangene halbe Stunde
		Für die Erstellung von Arbeiten für Personen, die sich in einer Aus-, Weiterbildung oder einem vergleichbaren Unterricht befinden (z. B. Schüler, Studenten, Auszubildende) oder Personen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit (z. B. Mitglieder von Selbsthilfevereinen) oder wenn ein öffentliches Interesse besteht, insbesondere bei Wahlen, kann auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.	
4		Öffentliche Ordnung und Sicherheit	
	1	Fundsachen Fundanzeigen, Aufbewahrung, Ermittlung des Verlierers, Durchführung der Versteigerung u. ä.	5 bis 56
	2	Fundtiere Ergreifung, Verwahrung, Eigentümerfeststellung	18 bis 89
	3	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (ohne Baustelleneinrichtung)	29 bis 68
	4	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Zusammenhang mit einer Baustelleneinrichtung	8 bis 24
5		Schulen und Soziales	
	1	Erteilung einer Bescheinigung über einen Schulbesuch nach Beendigung des Schulverhältnisses	28 kostenfrei ist die Erteilung einer Bescheinigung über einen Schulbesuch im Rahmen des bestehenden Schulverhältnisses und in sozialen Belangen (z. B. Antrag auf Kindergeld, Wohngeld, Bafög, Renten usw.)
	2	Erteilung einer Zweitschrift bei Verlust eines Schülerausweises	5
	3	Erteilung einer Zweitschrift bei Verlust eines Originalzeugnisses	42
	4	Erteilung einer Zweitschrift bei Verlust eines Zwickau- oder Familienpasses	10
	5	Erteilung einer Zweitschrift bei Verlust einer ZwiKi-Karte	10
	6	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins	10

6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr, öffentliche Grünanlagen	
1	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG
2	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG
3	Erteilung eines Negativzeugnisses (§§ 24 bis 28 BauGB, § 17 SächsDSchG, §§ 24, 25 SächsWG, § 27 SächsWaldG)	72
4	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG
5	Planungsrechtliche Bewertung von Flurstücken nach §§ 30, 33, 34, 35 BauGB	38 bis 102
6	Erteilung einer Bescheinigung für Erschließungs- und Straßenbaubeiträge - für jedes direkt angrenzende Flurstück im gleichen Antragsverfahren	34 11
7	Abgabe von Bebauungsplänen, Vorhabens- und Erschließungsplänen, Flächennutzungsplänen und deren Entwürfe	34 bis 68
8	Bereitstellung analoger Karten / PDF-Datei DIN A4 Format DIN A3 Format DIN A2 Format DIN A1 Format DIN A0 Format	13 19 29 45 57 Für jede Mehrausfertigung beträgt die Gebühr 50 Prozent der für die Erstaufbereitung vorgesehenen Gebühr; die Gebühr erhöht sich um 50 Prozent, wenn die Ausfertigung auf besonderem Papier erfolgt.
9	Bereitstellung digitaler Daten Vektordaten Rasterdaten	68 zzgl. Anzahl der Vektordaten (Punkte) 0,01 je Punkt 68 zzgl. Anzahl der Rasterdaten (MB) 0,45 je MB
10	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 g, 10 f und 11 b EStG	50 bis 1.200
11	Erteilung einer Sanierungsrechtlichen Genehmigung nach §§ 144, 145 BauGB	33
12	Erteilung von Auskünften zur Lage je Flurstück in einem Umlegungsgebiet (§ 52 BauGB), Sanierungsgebiet (§ 142 BauGB), Entwicklungsgebiet (§ 165 BauGB), Erhaltungssatzungsgebiet (§ 172 BauGB) sowie zu abgeschlossenen Stellplatzablässevereinbarungen und städtebaulichen Verträgen - für jedes direkt angrenzende Flurstück in der gleichen Auskunftsanfrage	48 16
13	Vermessungsleistungen des städtischen Messtrupps	128 bis 1.023
14	Erteilung einer Einfahrtsgenehmigung für öffentliche Grünanlagen, Grillgenehmigung, Genehmigung zur Flächennutzung (außer Pacht- und Gestattungsverträge)	17
15	Tiefbau	

	15.1	Erteilung von Auskünften zu Lichtsignalanlagen	81
	15.2	Erteilung von Auskünften über das Verkehrsaufkommen	68 bis 102
	16	Zuteilung/Bestätigung einer Hausnummer - Neuzuteilung/Festsetzung/Änderung - je weitere Hausnummer im gleichen Antrag - schriftliche Bestätigung einer Hausnummer	53 10 14
7		Öffentliche Einrichtungen	
	1	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung und Befreiung von den Verboten (Gehölzschutzsatzung)	33 bis 1.347
	2	Erteilung einer Fristverlängerung zur Gehölzschutzsatzung	17 bis 674
	3	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung und Befreiung von den Verboten (Satzung Geschützter Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet Maxhütte“)	33 bis 1.077
	4	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung (Straßenreinigungssatzung)	67 bis 1.347
	5	Bestattungswesen	
	5.1	Nachforschungsauftrag zu Verstorbenen und Grabstätten	28 bis 251
	5.2	Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf städtischen Friedhöfen mit Einfahrtsrecht	34